



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgraden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
 - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
 - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
 - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
 - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
 - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
 - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
 - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
 Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
 Eigenjagdrevier Braun
 Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
 Eigenjagdrevier Reisinger
 Eigenjagdrevier Schielein
 Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

5. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

7. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

8. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstreckenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und

daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7334 00064

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Marktes Reichertshofen (Brunnen I, II und III) vom 19.01.1987, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 29.01.1987.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

~~Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern~~

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

~~Verordnung~~

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde (Brunnen I und II) vom 31.10.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.1990.

~~§ 1~~

~~Änderung der Verordnung~~

1. In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2



AMTSBLATT

3

I. 133 311 35
II. 102
40 09.02.

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 5	Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 40.- DM jährlich	29. Januar 1987
----------	---	-----------------

INHALT: Nachruf – Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I, II und III der Wasserversorgung Reichertshofen – Finanzamt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Steuerzahlungen im Monat Februar 1987, Zahlungsaufforderung – Flurbereinigungsdirektion München; Bekanntmachung

§1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Markt Reichertshofen das in §2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§3 bis 6 erlassen.

§2 Schutzgebiete

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke Fl.St.Nr. 103, Gemarkung Gotteshofen, Ausmaß ca. 15 x 50 m (Brunnen I), Fl.St.Nr. 452, Gemarkung Reichertshofen, Ausmaß ca. 20 x 25 m (Brunnen III) und Teile des Grundstücks Fl.St.Nr. 456/1, Gemarkung Reichertshofen, Ausmaß ca. 45 x 45 m (Brunnen II).
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 438, 439, 451, 453, 454 und 456/2, Gemarkung Reichertshofen sowie 99, 100, 101, 102, 104, 107, 108 und 109, Gemarkung Gotteshofen und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 437, 440, 442, 444, 446, 450, 455, 456, 456/1, 457, 465, 466 und 472, Gemarkung Reichertshofen sowie 56, 57, 97, 98, 105, 106, 110, 111, 112, 113, 115, 144 und 145, Gemarkung Gotteshofen.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 332/2, 441, 445, 447, 448, 449, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 467, 468, 469, 470, 473, 474 und 475, Gemarkung Reichertshofen sowie 54/2, 55, 59, 94, 114, 141, 142, 143 und 146, Gemarkung Gotteshofen und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 437, 440, 442, 443, 444, 446, 450, 455, 456, 457, 465, 466 und 467, Gemarkung Reichertshofen sowie 56, 57, 58, 61, 95, 96, 97, 98, 105, 106, 110, 111, 112, 113, 115, 117, 140, 144, 145, 147, 148, 149 und 149/1, Gemarkung Gotteshofen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Pfaffenhofen und im Markt Reichertshofen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Nachruf

Am 27. Januar 1987 verschied

Herr Michael Gierstorfer

ehemaliger Straßenarbeiter

Herr Gierstorfer war vom 23. 5. 1966 bis 31. 1. 1975 als Straßenarbeiter beim Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm tätig.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 27. Januar 1987

Dr. Scherg, Landrat

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I, II und III der Wasserversorgung Reichertshofen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des §19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 18. 9. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abteilen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelenwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben der Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 19. 1. 1987

31/863/1.2

Dr. Scherg, Landrat

Finanzamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Steuerzahlungen im Monat Februar 1987

Zahlungsaufforderung

A. Bis spätestens 10. Februar sind die folgenden Steuerzahlungen zu entrichten bzw. Steuererklärungen abzugeben:

1. Lohnsteuer

Abführung der im Monat Januar 1987 (monatliche Abführung) vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge – Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer – Abgabe der Lohnsteueranmeldung über diese Steuerabzugsbeträge.

2. Vermögensteuer

- a) Zahlung eines Viertels der Jahressteuerschuld bzw. des vierteljährlichen Vorauszahlungsbetrages aufgrund des zuletzt bekanntgegebenen Bescheides (Vermögensteuerbescheid oder Vorauszahlungsbetragbescheid).
- b) Beträgt die Jahressteuerschuld nicht mehr als 500,- DM, so ist die gesamte Jahressteuer in einem Betrag spätestens am 10. 11. 1987 zu entrichten.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Umsatzsteuer-Vorauszahlung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Januar 1987 (Monatszahler).
Bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler) Anmeldung und Leistung einer Sondervorauszahlung.

B. Die Steuerpflichtigen werden gebeten,

- die Steuern auf unbarem Weg (Postgiroamt, Bank, Sparkasse) zu zahlen
- auf den Erklärungen stets den Namen und die Steuernummer einzutragen
- auf den Zahlungsbelegen und Buchungsaufträgen stets den Namen, die Steuernummer (bei der Kraftfahrzeugsteuer das um die Kontenziffer erweiterte Kfz-Kennzeichen) und die Steuerart unter Angabe des Betrages und des Zeitraums einzeln aufzuführen.

C. Konten

Konto Nr.	Kreditinstitut	Bankleitzahl
72101504	Landeszentralbank Ingolstadt	72100000
7302	Sparkasse Pfaffenhofen/Ilm	72151650
1674-802	Postscheckamt München	70010080

Pfaffenhofen a. d. Ilm, Januar 1987